Stand: 28. August 2025

Verfahren zu Routen- oder Namensänderungen von A- und B-Wegen der „Touristischen Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“

Im Hinblick auf mögliche Änderungen des Routenverlaufs oder des Namens von A- oder B-Wegen der „Touristischen Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“ besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TMWLLR), dem Wanderwegekoordinator (TTG) und ThüringenForst. Routenänderungen von A- und B-Wegen, die der Steigerung der Attraktivität der touristischen Wanderwege dienen, oder Namensänderungen, die eine prägnantere Bezeichnung des Weges ermöglichen, können unter folgender Maßgabe in die „Touristische Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“ übernommen werden:

Routenänderungen

1. Eine Routenänderung muss mit ThüringenForst abgestimmt sein. D. h. der neue Routenverlauf hat das Abstimmungsverfahren im Rahmen des Konzeptes „Forsten & Tourismus“ erfolgreich durchlaufen und ist damit vom jeweiligen Forstamt bzw. von der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde (sofern nur Offenland betroffen ist) legitimiert.
2. Die mit dem Wanderwegekoordinator (TTG) und ThüringenForst abgestimmte Routenänderung wird dem TMWLLR (Christina.Bischoff@tmwllr.thueringen.de) samt Bewilligungsschreiben des Forstamtes per E-Mail (inkl. Karte mit Kennzeichnung der Änderungen, gpx-Track oder Link zum neuen Verlauf bei Outdooractive) zur Bestätigung übermittelt. Die Gründe für die Änderung des Routenverlaufs werden in der E-Mail vom Wegeverantwortlichen beschrieben.
3. Das TMWLLR informiert den Antragsteller, den Wanderwegekoordinator (TTG) und den Gesamtkoordinator Wanderwegepflege bei ThüringenForst über die Bestätigung der Routenänderung und weist die Übernahme der geänderten Verläufe analog „Forsten & Tourismus“ in die Karten zur „Touristischen Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“ an.

Namensänderungen

1. Namensänderungen von Wegen der „Touristischen Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“ müssen mit dem TMWLLR (Christina.Bischoff@tmwllr.thueringen.de) per E-Mail abgestimmt werden.

2. Steht der Änderung nichts entgegen, informiert das TMWLLR den Antragsteller, den Wanderwegekoordinator (TTG) sowie den Gesamtkoordinator Wanderwegepflege bei ThüringenForst, um die Änderung in die relevanten Medien zur „Touristischen Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“ zu übernehmen.